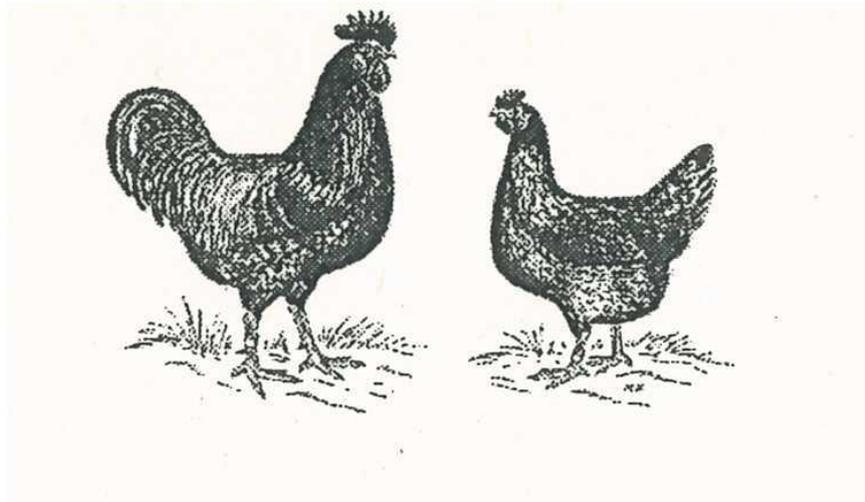


Welsumergeflügel Klub Schweiz



Statuten

Ausstellungsreglement

Reglement für die Eierbewertung

Statuten

I Name, Sitz, Zweck und Ziele

Art. 1 Name

Unter dem Namen Welsumergeflügel Klub Schweiz, nachstehend Klub genannt, besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Rechtssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Mitgliedschaft

Welsumergeflügel Klub Schweiz ist Mitglied von Rassegeflügel Schweiz.

Art 4 Offizielles Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan ist die Beilage zur Zeitschrift Tierwelt, „der Kleintierzüchter“.

Art. 5 Zweck

Der Klub bezweckt die umfassende Förderung, Zucht und Haltung von Welsumern und Zwergwelsumern sowie deren Verwertung.

Art. 6 Ziele

- a. Förderung der Rassezucht;
- b. Erhalt und Erweiterung des Wissens rund um die Haltung und Pflege von Welsumern und Zwergwelsumern;
- c. Vermittlung von Informationen für eine tiergerechte Haltung und Unterstützung derselben;
- d. Wahrnehmung der Klubinteressen bei Rassegeflügel Schweiz, Behörden und Politikern auf allen Ebenen;
- e. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder mit Kursen, Vorträgen und Veranstaltungen;
- f. Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierkrankheiten und Seuchen;
- g. Förderung der Jugend und der Neuzüchter und -halter;
- h. Gewinnung neuer Mitglieder;
- i. Durchführung von Ausstellungen und Bewertungen

Art. 7 Rechtsform

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier oder der Aktuar mit dem Kassier zu zweien.

Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Mitglieder

Mitglieder des Klubs Schweiz sind:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Art. 9 Aufnahme gesuch

Personen, welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Klubs anerkennen, können ein Aufnahme gesuch an den Präsidenten des Klubs stellen.

Die Neuangemeldeten werden in der Fachzeitschrift veröffentlicht und einer vierzehntägigen Einsprache frist unterstellt.

Über die Aufnahme entscheidet alsdann der Vorstand.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11 Austritt

Austritte können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austritts gesuche sind schriftlich an den Präsidenten des Klubs zu richten.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die den Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Klubs zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung aus dem Klub ausgeschlossen werden.

Art. 13 Ansprüche

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Klubvermögen. Für das laufende Jahr ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Alle Ausstände sind bis zum Austritt zu begleichen.

II Rechte und Pflichten**Art. 14 Rechte**

Die unter Art. 6 aufgeführten Mitglieder sind berechtigt:

- a. zur Teilnahme an den vom Klub durgeführten Veranstaltungen.
- b. zur Stellung von Anträgen an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung.
- c. haben Anrecht auf ein Exemplar der Statuten und Reglemente

Art. 15 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Klubstatuten und die Klubbeschlüsse zu befolgen.

Art. 16 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 17 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind von den Mitgliedern bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten zu richten.

III Organisation**Art. 18 Kluborgane**

Die Organe des Klubs sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Klubversammlung
- c. die Rechnungsprüfungskommission
- d. der Vorstand

IV Generalversammlung**Art. 19 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern, dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und den Ehrenmitgliedern. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt.

Art. 20 Stimmrecht

An der Generalversammlung haben Stimmrecht:

- die Aktivmitglieder
- Die Ehrenmitglieder

Art. 21 Beschlussfassung

Beschlussfassungen erfolgen mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 22 Traktanden

Die Traktanden der Generalversammlungen sind mit den begründeten Anträgen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor deren Durchführung mit der Einladung bekannt zu geben.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b. Mutationen
- c. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. Genehmigung des Budgets

- f. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten sowie der Rechnungsprüfungskommission
- g. Genehmigung des Jahresprogrammes
- h. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- i. Ehrungen
- j. Ausschluss von Mitgliedern
- k. Genehmigung von Statutenrevisionen;
- l. Beschluss über die Auflösung des Klubs;
- m. Verschiedenes und Umfrage

Art. 23 Ausserordentliche Versammlungen

Ausserordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Rechnungsprüfungskommission oder eines Fünftels der Mitglieder unter ausführlicher Begründung des Zwecks einzuberufen. Die Traktanden sind mit den begründeten Anträgen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor deren Durchführung mit der Einladung bekannt zu geben.

V Finanzen

Art.24 Rechnungswesen

Die Einnahmen des Klubs bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen
- b. Erträgen aus Veranstaltungen
- c. Freiwilligen Zuwendungen

Art. 25 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

VI Vorstand

Art. 26 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Obmann

Ämterkumulation ist möglich.

Art. 27 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 29 Ausstand

Bei der Behandlung von Geschäften, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, steht den Vorstandsmitgliedern kein Stimmrecht zu.

Art. 30 Aufgaben

Der Vorstand führt den Klub im Sinne der Statuten und besorgt dessen Verwaltung. Zu seinen Obliegenheiten gehören:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen
- b. Besorgungen aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- c. Vorbereitung der Traktandenliste und der Versammlungen
- d. Führung der Klubrechnung
- e. Erstellung der Protokolle
- f. Erlass und Prüfung von Reglementen
- g. Der Verkehr mit den Vereinen, Verbänden, anderen Organisationen und Behörden

Art. 31 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

VII Rechnungsprüfungskommission**Art. 32 Wahl und Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Sie überwacht das Kassa- und Rechnungswesen des Klubs und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

VIII Allgemeine Bestimmung**Art. 33 Statutenrevision**

Zur Beschlussfassung über die Statutenrevision bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen an der Generalversammlung.

Art. 34 Klubauflösung

Anträge zur Auflösung des Klubs bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen an der Generalversammlung.

Art. 35 Vermögensdeponierung

Bei Auflösung des Klubs geht das Vermögen an Rassegeflügel Schweiz.

IX Schlussbestimmungen**Art 36 Vorschriften ZGB**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 37 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 38 Fristen

Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

Art. 39 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.02.2018 in Schenkon genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Welsumergeflügel Klub Schweiz

Der Präsident
Werner Muff

Der Aktuar
Peter Künzi

Ausstellungsreglement

Art. 1 Klubkonkurrenz

Der Welsumergeflügel Klub Schweiz führt alljährlich eine schweizerische Klubschau durch.

Art. 2 Ausstellungseinheiten

Es können Einzeltiere und Stämme (1.2) ausgestellt werden.

Art. 3 Rangierung

Welsumer: - der höchstbewertete Hahn
 - die höchstbewertete Henne
 - der Stamm mit dem höchsten Durchschnitt pro
 Farbenschlag

Zwergwelsumer: - der höchstbewertete Hahn
 - die höchstbewertete Henne
 - der Stamm mit dem höchsten Durchschnitt pro
 Farbenschlag

Damit ein Siegerpreis abgegeben werden kann, müssen mindestens 93 Punkte erreicht werden.

Es wird pro Farbenschlag nur dann ein Siegerpreis für den bestens Stamm abgegeben, wenn mindestens zwei Stämme von zwei Züchtern ausgestellt werden. Ist dies nicht der Fall, konkurriert der Farbenschlag mit dem Farbenschlag, bei dem am wenigsten Züchter ausgestellt haben.

Bei Punktgleichheit gilt:

1. Der höchstbewertete Hahn
2. Die höchstbewertete Henne
3. Wenn alle Tiere gleich bewertet sind, werden die Stämme im gleichen Rang klassiert.

Pro Züchter wird nur ein Preis abgegeben.

Art. 4 Jungzüchterpreis

Jungzüchter erhalten einen Spezialpreis.

Art. 5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 24.02.2018 in Schenkon genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Versionen.

Welsumergeflügel Klub Schweiz

Der Präsident
Werner Muff

Der Aktuar
Peter Künzi

Reglement für die Eierbewertung

Art. 1 Klubkonkurrenz

Der Welsumergeflügel Klub Schweiz führt alljährlich eine Eierbewertung mit einem Geflügelrichter durch.

Art. 2 Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlage dienen die im Standard von Rassegeflügel Schweiz enthaltenen Bestimmungen für Eierbewertungen.

Art. 3 Teilnahmebestimmungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Klubmitglieder.

Wer an der Konkurrenz teilnehmen will, muss 10 Eier pro Rasse und/oder Farbschlag zu Konkurrenz bringen

Art. 4 Rangierung

Damit ein Eiersatz ausgezeichnet werden kann, müssen mindestens 93 Punkte erreicht werden.

Ausgezeichnet werden der höchstbewertete Satz der Welsumer und der Zwergwelsumer.

Pro Züchter wird nur ein Preis abgegeben

Art. 5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 24.02.2018 in Schenkon genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Versionen.

Welsumergeflügel Klub Schweiz

Der Präsident
Werner Muff

Der Aktuar
Peter Künzi